

x Neue Luzerner Zeitung	90.466
x Neue Zuger Zeitung	19.520
x Neue Urner Zeitung	4.310
x Neue Schwyzer Zeitung	4.005
x Neue Nidwaldner Zeitung	9.412
x Neue Obwaldner Zeitung	5.681

BUNDESGERICHTSURTEIL

Keine «saumässige» Werbung auf Luzerner Bus

Luzerner VBL-Busse bleiben schweinefrei: Auch künftig werden Kundinnen und Kunden der Verkehrsbetriebe der Stadt Luzern nicht Aug in Aug mit einem Schwein – oder besser: mit dessen fotografischem Abbild – ihre Reisen durch Luzern unternehmen. Die Annäherung des Menschen an eines der momentan am heissesten geliebten Nutztiere – wenn auch nur per Werbung im Bus – hat das Bundesgericht mit seinem Urteil fast definitiv vereitelt.

Die Vorgeschichte: Im Januar 1999 erging eine Anfrage von Hans Palmers, Mitglied des Vereins gegen Tierfabriken (VgT), an die Verkehrsbetriebe. Palmers wollte eine Werbefläche mieten und mit dem Text versehen: «Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?» Doch die VBL

lehnten dies ab: Es sei «unter politischen Gesichtspunkten heikel». Inzwischen hatte Palmers Unterstützung von VgT-Präsident Erwin Kessler erhalten. Dieser erhob zuerst beim Stadtrat und dann beim Verwaltungsgericht Beschwerde gegen den Entscheid. Ohne Erfolg.

Kein Erfolg war auch dem Gang vor das höchste Schweizer Gericht beschieden. Dieses hat nun die VBL darin bestätigt, dass die Werbebotschaft auf keines der blau-weissen VBL-Gefährte angebracht wird. Die Absage aus Lausanne mag sich als ein herber Schlag für manche Liebhaber der schnüffelnden, grunzenden und wühlenden Lebewesen erweisen.

«Im Kanton Luzern leben mehr Schweine als Menschen – warum sehen wir sie nie?»

ABGELEHNTE BUS-WERBUNG

Doch noch muss Erwin Kesslers Kampagnen-Anhängerschaft nicht alle Hoffnung fahren lassen. Denn der VgT-Vereinpräsident ist fest entschlossen, der Tierliebe auch in Luzern zum Durchbruch zu verhelfen. Zu diesem Zweck scheut er keine Mühe. Die Europäische Kommission für Menschenrechte ist sein Ziel. Vor den obersten Richtern will er doch noch Gerechtigkeit erlangen.

Dieser Prozess ist bei weitem nicht der einzige, den Kessler schon geführt hat. Das Besondere an den Kesslerschen Verfahren ist denn auch, dass den VgT nicht ausschliesslich das Resultat, sondern auch die Nebenwirkungen interessieren: die mediale Aufmerksamkeit, die mit

jedem Verfahren und jeder Instanz grösser wird. Im Fall der VBL werde prozessiert, um ein elementares Menschenrecht, nämlich die Meinungsäusserungsfreiheit, zu schützen, so Kessler.

Dies sehen aber nicht alle so. Norbert Schmassmann etwa, Direktor der angegriffenen VBL, glaubt nicht, dass auf die Bemalung eines Busses ein Rechtsanspruch besteht, der aus einem Menschenrecht abgeleitet werden kann. «Es gibt kein gesetzliches Recht auf Werbeflächen an öffentlichen Verkehrsmitteln», winkt er ab. Die VBL könnten Werbung von sich aus ablehnen. Denn schliesslich, so der Direktor, würden die VBL unweigerlich mit der Werbung auf ihren Bussen in Zusammenhang gebracht. Was in diesem Fall offensichtlich nicht erwünscht ist.

KARIN WINISTÖRFER